

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – D-10707 Berlin | C 111

An
die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Bezirksämter

nachrichtlich an

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiter Bätz
Zeichen I C 111
Dienstgebäude:
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer 150
Telefon 030 9025-1346
Fax 030 9025-1604
intern (925)
Datum 18.06.14

Rundschreiben SenStadtUm I C Nr. 2 / 2014

(dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben Sen Stadt Um Tech III Nr.1/1997)





Betr.: Wirtschaftliche Standards im Freianlagenbau

Vorbemerkung:

Die finanzielle und personelle Situation des Landes Berlin erfordert zur Erzielung nachhaltiger Ergebnisse bei der Planung, der Baudurchführung und dem Betrieb öffentlicher Baumaßnahmen die strikte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange. Daher hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Bezirke für den Bereich Freianlagenbau das Rundschreiben aus dem Jahr 1997 über wirtschaftliche Standards im Landschaftsbau aktualisiert und ersetzt mit der Veröffentlichung dieses Rundschreibens das Schreiben SenStadtUm Tech III Nr.1/1997.

Auf der Grundlage der DIN 276 wurden Festlegungen entwickelt, die für Landschaftsbauarbeiten ebenso wie für entsprechende Maßnahmen bei Bauvorhaben anderer Fachverwaltungen gelten (z. B. bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen). Sie sind damit für alle öffentlichen Bau-

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  5, 7, 75, Jannowitzbrücke
-  147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- | | | |
|----------------------------|-----------------------|----------------|
| Postbank Berlin | Kto.Nr. 58-100 | BLZ 100 100 10 |
| Berliner Sparkasse | Kto.Nr. 0 990 007 600 | BLZ 100 500 00 |
| Bundesbank, Filiale Berlin | Kto.Nr. 10 001 520 | BLZ 100 000 00 |

vorhaben verbindlich. Abweichungen davon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, z. B. bei besonderen Anforderungen an die örtliche Situation.

Bei allen Landschaftsbaumaßnahmen ist die spezifische Örtlichkeit zu berücksichtigen. Das betrifft u. a. die funktionalen, stadträumlichen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten. Diese Rahmenbedingungen fließen in die Gestaltung, Material- und Pflanzenverwendung sowie Pflege und Unterhaltung ein. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die Teilaspekte entsprechend abzuwägen.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben, Regelwerke, Richtlinien etc. sind im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Standards zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus gelten auch als Grundlage für den Landschaftsbau die strategischen Ziele Berlins, hier insbesondere:

- „Strategie Stadtlandschaft Berlin“
- „Stadtentwicklungsplan Klima“
- „Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt“
- „Berliner Stadtbaumkampagne“
- „Barrierefreie Stadt“

Die wirtschaftlichen Standards sollen dazu beitragen, zusammen mit den funktionalen und gestalterischen Aspekten nachhaltige Freianlagen in Berlin zu schaffen. Sie werden daher für alle Projektphasen und für die Projektprüfung durch Sen Stadt Um zu Grunde gelegt.

Standardreduzierungen

Bereich Freianlagenbau

1. Oberbodenarbeiten

Der auf dem Baugelände vorhandene Oberboden ist, soweit es die Planung erfordert, aufzunehmen, sachgerecht zu lagern und möglichst vor Ort wieder zu verwenden.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind zu beachten.

2. Bodenarbeiten

Planungen sind so zu konzipieren, dass umfangreiche Bodenbewegungen weitgehend entbehrlich sind. Böden, die bei Aushub- oder Planierungsarbeiten anfallen, sollen möglichst auf dem Baugelände verbleiben und in die Neuplanung integriert werden. Alle Arbeiten sind so zu organisieren, dass zusätzliche Bodenverdichtungen vermieden und vorhandene, zu erhaltende Vegetation vor jeglicher Schädigung geschützt wird.

3. Wege, Straßen, Plätze, Höfe, Stellplätze

Bei der Wahl der Oberflächenbefestigung sind die Baukosten, Funktionalität, ökologischen Aspekte (z. B. Abflussbeiwert), sowie die Belange der Pflege und Unterhaltung zu berücksichtigen. Der Anteil von Wege- und Platzflächen an der Gesamtfläche einer Grünanlage ist so gering wie möglich zu halten. Die Wegeführung muss im Hinblick auf die Nutzung so gewählt werden, dass keine mechanischen Trittschäden an der Vegetation entstehen. Zur Festlegung

der Aufbaustärken ist im Vorfeld der Planung eine Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, das gilt auch für die Versickerungsfähigkeit des Baugrundes. Wege in betont naturhaften Anlagen müssen nicht in jedem Fall befestigt sein. Kanteneinfassungen sollen hier entfallen. Neben den klassischen Befestigungsarten (z. B. Betonstein, Naturstein, Klinker, Asphalt, Ort beton, Tenne, Schotterrasen) sollte objektbezogen auch der Einsatz von neuartigen kostengünstigen Alternativprodukten geprüft werden. Der Einsatz von aufwändigen farbigen Belägen ist möglichst zu vermeiden. Die gewählte Befestigungsart ist objektbezogen unter den oben genannten Kriterien zu begründen.

Die Schichtstärken haben sich an der Funktion der Wege- und Platzflächen zu orientieren. Die Vorschriften Berlins für den Straßenbau (AV § 7 Berliner Straßengesetz) und die einschlägigen DIN-Vorschriften sind einzuhalten. Für Tragschichten sind vorrangig Recyclingmaterialien zu verwenden (außer in Wasserschutzgebieten). Vor dem Einbau kostenträchtiger Frostschutzschichten ist zu prüfen, ob die vorhandenen Böden nicht bereits in der Lage sind, diesen Zweck zu erfüllen.

4. Spielplätze

Der Anteil befestigter Flächen an der Gesamtfläche eines Spielplatzes ist in Abwägung funktionaler und wirtschaftlicher Belange so gering wie möglich zu halten. Großen zusammenhängenden Fallschutz- und Rasenflächen ist, in Abhängigkeit von den jeweils aufzunehmenden Funktionen, der Vorzug zu geben. Eine befestigte ausreichend dimensionierte Zufahrt für Pflegefahrzeuge und ggf. für Versorgungsfahrzeuge ist vorzusehen. Bolz- und Streetballplätze sollten je nach Funktion und Standort in Asphalt oder Kunststoff befestigt werden, in Einzelfällen auch in einfacher Bauweise (z. B. Sand- und Kiesaufbauten).

Spielgeräte müssen robust und so konstruiert werden, dass beschädigte Teile leicht ausgetauscht und ersetzt werden können.

5. Einfriedungen

Zaunanlagen sind in stabiler, einfacher Form zu errichten (z. B. Stabgitter-, Maschendrahtzaun). Repräsentative Einfriedungen (z. B. Stahllamellenzäune auf Klinkersockel, schmiedeeiserne Ausführungen) müssen gestalterisch begründet sein. In gestalterisch nicht relevanten Grundstückszwischenbereichen ist auf derart hohe Qualitäten grundsätzlich zu verzichten. Tür- und Toranlagen mit manueller Bedienung sind zu bevorzugen.

Für Ballfangzäune ist aus objektspezifischen Gründen oder im begründeten Einzelfall (z. B. lärmempfindliche Wohngebiete) der Einsatz von speziell lärmgedämmten Drahtmatten oder schwerem Maschendraht zu prüfen.

6. Mauern, Wände, Rampen, Treppen, Tribünen

Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass die gewählte Topographie des Geländes möglichst keine Stützmauern, Einrichtungen mit ähnlicher Funktion oder Rampen und Treppen erfordert. Treppen sind auf das funktional erforderliche Maß zu beschränken.

Ausnahmen:

- Grundstückssituationen, bei denen der Zwang zu derartigen Maßnahmen durch ungünstige Höhenverhältnisse der Nachbargrundstücke entsteht und eine stützmauerfreie Anbindung nicht möglich ist
- Höhenvorgaben durch Festpunkte an vorhandenen oder geplanten Baulichkeiten

- **Barrierefreie Erschließung**

Böschungen und Hänge sind im natürlichen Hangverbau zu erstellen.

Stützmauern sind, wenn erforderlich, in einfacher Bauweise, z.B. mittels Betonwinkelstützen herzustellen. Andere Bauweisen sind zu begründen.

Mauern als Einfriedungselemente bedürfen stichhaltiger Begründungen.

7. Abwasseranlagen

Auf Wegen und Plätzen anfallendes Oberflächenwasser (auch in Wasserschutz-zonen) ist über eine natürliche Versickerung abzuführen (dezentrale Entwässerung). Planungen für Neubauvorhaben sind deshalb generell so zu konzipieren, dass diese Entwässerungsform möglich ist. Technische Abwassereinrichtungen (zentrale Entwässerung) sind nur dort anzuwenden, wo Sickerflächen nicht oder nur in zu geringem Maße zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich gelten für die Grundstücksentwässerung folgende Prioritäten:

1. Entwässerung der befestigten Flächen über angrenzende Vegetationsflächen
2. Entwässerung der befestigten Flächen über angrenzende Vegetationsflächen und unterirdische Versickerungsanlagen
3. Entwässerung der befestigten Flächen mittels oberirdischer Pflaster- oder Betonrinnen mit zusätzlichen Einläufen in unterirdische Versickerungsanlagen
4. Entwässerung der befestigten Flächen mittels Kastenrinnen in unterirdische Versickerungsanlagen
5. Entwässerung der befestigten Flächen mittels Hofabläufen und Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz
6. Entwässerung der befestigten Flächen mittels Kastenrinnen und Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz

Die ordnungsgemäße Entwässerung ist mittels hydraulischer Berechnung nachzuweisen. Die Form der Ableitung von Oberflächenwasser auf Wegen und Plätzen, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden, bedarf der Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

8. Wasseranlagen

Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Pflanzen nach Beendigung der Entwicklungspflege weitestgehend mit den natürlichen Niederschlagsmengen auskommen (standortgerechte Pflanzenverwendung).

Es können angemessene Bewässerungsanlagen vorgesehen werden (z. B. Unterflurhydranten, Wasseranschluss über Brunnen).

Im Ausnahmefall können automatische Bewässerungsanlagen für einzelne Grünanlagen (z. B. stark frequentierte oder repräsentative Parks, Gartendenkmale) in Frage kommen. Die Pflege und Unterhaltung dieser Anlagen muss gewährleistet sein.

9. Starkstromanlagen

Die Beleuchtung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie von Außenanlagen an Gebäuden ist auf das notwendige Maß zu beschränken; in Betracht kommen dabei nur Hauptdurchgangswege, die keine benachbarte Fremdbeleuchtung erfahren. Das „Licht-

konzept Stadtbild Berlin“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ist zu beachten. Die Belange des Naturschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen

Auf Erdstrahler und Punktbeleuchtung ist in der Regel zu verzichten.

Unterhaltungsaufwändige Sonderanfertigungen sind zu vermeiden.

10. Allgemeine Einbauten

Die Modellvielfalt von Einbauten wie z. B. Bänken und Papierkörben ist unter Beachtung berlin- bzw. bezirkstypischer Charakteristika zugunsten vorteilhafter Einkaufskonditionen und einer praktikablen sowie kostengünstigen Unterhaltung zu reduzieren.

Bei Holzbänken sind robuste Banktypen mit leicht auswechselbaren Einzelteilen zu bevorzugen. Diebstahlhemmende Schraubverbindungen sind ebenso wie reinigungserleichternde Oberflächenbeschichtungen einzusetzen.

Das Aufstellen von Pflanzbehältern darf nur in Einzelfällen erfolgen und ist besonders zu begründen.

11. Oberbodenarbeiten

Vor einem Auswechseln bzw. Zukauf von Oberboden ist zu prüfen, ob der anstehende Boden für die beabsichtigte, standortgerechte Begrünung verwendet werden kann (z. B. durch eine Bodenanalyse, Bodenaufgrabung, Zeigerpflanzen). Für Rasenbegrünungen sind in der Regel nur ca. 10 cm starke Oberbodenaufträge erforderlich. Für strauchartige Begrünungen sind in der Regel nur ca. 30 cm starke Oberbodenaufträge notwendig.

12. Vegetationstechnische Bodenarbeiten

Für die geplante standortgerechte Bepflanzung sind möglichst optimale Standortbedingungen zu schaffen. Diese sind bei Bedarf durch geeignete Bodenverbesserungsmittel zu optimieren. Die vegetationstechnische Bewertung des Bodens ist ggf. im Rahmen von Voruntersuchungen durchzuführen.

13. Pflanzen

Für die Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen gelten die „Berliner Standards für die Pflanzung und anschließende Pflege von Straßenbäumen“ der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK Berlin) vom Januar 2011. Diese sind in ihren Grundsätzen generell für Baumpflanzungen anzuwenden.

Bepflanzungen sind so auszuwählen, dass die vorgesehenen Arten mit den vorhandenen Standortverhältnissen (Boden, Klima, Nährstoffe, Wasser, Luft) auskommen.

Die Stammstärken neu zu pflanzender Bäume sind auf einen Stammumfang von 18/20 cm, ggf. 20/25 cm zu beschränken. Größere Stammumfänge sind nur in begründeten Einzelfällen zu wählen. Für Baumpflanzungen innerhalb von flächenhaften Strauchpflanzungen (Massenbegrünungen) sind überwiegend Stammstärken nicht über 16/18 cm Umfang zu verwenden.

Baumverankerungen sind der Stammstärke und dem Standort anzupassen, bis zu 3 Pfähle pro Baum sind ausreichend; Baumpflanzungen im Rahmen von Massenbegrünungen (Stammstärken nicht über 16/18 cm) sind nur mit einem Baumpfahl oder Schrägpfahl abzusichern. Der Einsatz von Unterflurverankerungen kommt nur in begründeten Einzelfällen in Betracht.

Der Abstand der Bäume untereinander in Reihenpflanzungen und sonstigen regelmäßigen Pflanzungen hat sich nach der Kronenentwicklung der jeweiligen Baumart zu richten, dabei sind nachfolgende Regelabstände zu beachten:

- Bäume höher werdend als 20 m = 12 – 15 m
- Bäume zwischen 10 und 20 m hoch werdend = 10 - 12 m
- Bäume bis 10 m Wuchshöhe = 8 - 10 m

Eine Ausnahme hiervon bilden Bäume mit besonderer Wuchsform (z. B. pyramidale Formen, Säulenformen o. ä.) oder Pflanzungen auf Standorten, an denen bestehende oder unverzichtbare Baulichkeiten und Einrichtungen (z. B. Stellplätze im öffentlichen Straßenraum) andere Abstände zwingend erfordern.

Bei der Ermittlung der Anzahl der zu pflanzenden Sträucher sind die Entwicklung und die zu erwartende Größe der gewählten Straucharten zu berücksichtigen. Zu dichte Pflanzungen sind auf jeden Fall zu vermeiden, Anhaltspunkte für Stückzahlen pro m²:

- Staudenartig wachsende Kleingehölze ca. 8 - 10 Stück/m²
- Flachwachsende Sträucher ca. 4 - 6 Stück/m²
- Mittelhochwachsende Sträucher ca. 2 Stück/m²
- Hochwachsende Sträucher ca. 0,5 Stück/m²
- Solitärgehölze von etwa 150/200 cm mindestens 4 m² Fläche pro Gehölz
- Heister von etwa 250/300 cm Höhe mindestens 6 m² pro Gehölz

Begrünungen mittels Kleinstgrünflächen, Kübelpflanzungen, Kleinsthochbeete o. ä. sind nur in besonders begründeten Einzelfällen vorzunehmen. Im öffentlichen Straßenraum ist darauf zu verzichten.

Die Begrünung von Mittelstreifen und Gehwegen sollte sich auf ebenerdige Baumpflanzungen und Rasen beschränken (keine Hochbeete). Für Baumpflanzungen auf Mittelstreifen ist bei Straßen II. Ordnung eine Mindestbreite der Mittelstreifen von 3 m notwendig, bei Straßen I. Ordnung und bei Bundesfernstraßen sind die Mittelstreifen je nach örtlicher Erfordernis möglichst breiter anzulegen. Zum Schutz vor Tausalz sind Schutzeinrichtungen bzw. Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Anlage des Mittelstreifens als Hochbord, vorzusehen. Auf eine gute Bodenvorbereitung und Pflanzenauswahl ist hier besonders zu achten. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und zur Steigerung des Erscheinungsbildes ist in besonderen Fällen der Einsatz von Blumenzwiebeln und pflegeextensiven Staudenflächen anzustreben.

Bei Fassadenbegrünungen ist bei der Verwendung von Selbstklimmern ein erhöhter Pflegeaufwand zu beachten. Als Alternative ist der Einsatz von Rankhilfen und entsprechenden Kletterpflanzen zu erwägen.

Für extensive Dachbegrünungen sind die Pflege- und Unterhaltungskosten (z. B. Entfernung von Fremdaufwuchs) zu berücksichtigen.

Die gärtnerische Pflege erfolgt unmittelbar ab der Pflanzung. Die Fertigstellungspflege erfolgt bis zum Zeitpunkt der Sicherstellung des Anwacherfolges. Grundsätzlich ist eine anschließende 3-jährige Entwicklungspflege zum Erreichen eines funktionsfähigen Zustandes zu gewährleisten.

14. Rasen und Ansaaten

Die Anlage von Rasenflächen in steilen Hangbereichen ist möglichst zu vermeiden. Unter Umständen ist der Einsatz von Erosionsschutzmaßnahmen objektspezifisch zu prüfen.

15. Abbruchmaßnahmen, Materialentsorgung

Durch Abbruch, Aufnehmen oder in ähnlicher Weise anfallende nicht besonders überwachungsbedürftige Bauabfälle sind gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Besonders überwachungsbedürftige Bauabfälle (Bausonderabfälle) sind der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) anzudienen. Entsprechende Beprobungen sind sicherzustellen.

Vorrangig gilt, dass angefallene Bauabfälle an der Anfallstelle artenspezifisch voneinander getrennt gesammelt und zur Verwertung verbracht werden.

Auf dem Baugelände vorhandene, noch brauchbare Materialien (z. B. Plattenbeläge, Pflaster, Betonfertigteile), Einrichtungen, Geräte (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spielgeräte) sind bei Bedarf zu sichern und für Neuanlagen und Ausbesserungen wieder zu verwenden.

Das Roden vorhandener Vegetationsbestände aus rein gestalterischen Gründen ist möglichst zu vermeiden, sofern diese vital, wüchsig und verkehrssicher sind. Zur Erhöhung der Nutzbarkeit und der Verringerung des Pflegeaufwandes ist die Anpassung von Gehölzpflanzungen mit standortgerechten und pflegeleichten Arten anzustreben.

Die vorgenannten Ausführungen sind zu beachten und anzuwenden.

im Auftrag

Profé